

gleichs oft nicht möglich, da in dem Termine zur Güte gewöhnlich der passende Zeitpunkt für einen Vergleich schon verschwunden ist. Der Kläger hat bereits durch die Anstellung der schriftlichen Klage und Annahme eines Rechtsbestandes einen Aufwand an Kosten gehabt. Der Beklagte, der selten gern ohne Schutz vor Gericht erscheinen wird, zumal wenn er weiß, daß sein Gegner auch mit einem Anwalte versehen ist, wird sich ebenfalls eines solchen bedienen, und so beide Parteien schon Kosten zu bezahlen haben, ehe der Vergleich versucht wird. Es sind gewiß allen Richtern Fälle vorgekommen, in denen der Vergleich nur daran scheiterte, daß keine Partei die Bezahlung der Kosten freiwillig übernehmen wollte. Diese Erfahrung findet sich ganz vorzüglich in Rechtsstreitigkeiten zwischen unbemittelten Personen, denen auch ein geringer Kostenaufwand ein großes Opfer scheint.

Ferner ist es auch nicht zu verkennen, daß die Annahme eines Rechtsanwaltes, abgesehen von den dadurch entstehenden Kosten, Einfluß auf die Vergleichsverhandlungen hat. Es soll hiermit keineswegs ausgesprochen sein, daß die Advocaten Sachsens den Vergleich hindern in den Weg treten, vielmehr könnten viele Beispiele angezogen werden, in denen Vergleiche nur durch die Mitwirkung der Advocaten zu Stande gebracht worden sind. Das Hinderniß liegt vielmehr in der Pflicht jeden Anwalts, die Rechte seines Klienten, der ihm das Vertrauen geschenkt hat, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu vertreten. Jeder Advocat, der die Führung eines Processes über sich hat, glaubt eine gerechte Sache seines Committenten zu vertreten und wird ungern geschehen lassen, daß sein Klient von seinem guten Recht etwas aufgeben. Ein Vergleich kann aber nur gedacht werden, wenn beide Theile von ihren ungewissen Ansprüchen etwas nachlassen, da bei gewissen und zuverlässigen Forderungen, die bereits gerichtlich anerkannt und festgestellt sind, nur in den seltensten Fällen von einem Nachlaß die Rede ist. Wie oft wird der Anwalt auf Grund der Wissenschaft und der Erfahrung den günstigen Ausgang des Rechtsstreites für seinen Klienten voraussehen und sich verpflichtet fühlen, schon aus diesem Grunde den Vergleich nicht anzurathen!

Endlich liegt in der Pflicht des Richters, Vergleiche zu stiften, ein Widerspruch mit der ihm obliegenden Pflicht, einen Proceß zu entscheiden. Sobald eine Klage angebracht und der Beklagte im ersten Termin mit seiner Entgegnung gehört ist, wird in den meisten Fällen ein kluger und verständiger Richter wissen, wie er den Proceß entscheidet. Er wird dann in dieselbe Lage gerathen, in der der Advocat sich befindet, wenn er von dem Rechte seines Klienten überzeugt ist. Es wird ihm schwer werden, gegen seine juristische Ueberzeugung einen Vergleich in Vorschlag zu bringen oder den Parteien anzurathen, daher mag es denn auch kommen, daß die Vergleichsvorschläge, die von den Gerichten gethan und in den Acten aufgezeichnet werden, selten Anklang finden.

Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß ohne Vermittelung eines Dritten durch eignen Antrieb und geneigtes Entgegenkommen der Parteien nur selten Vergleiche zu Stande kommen können. Es treten gegenseitige Abneigung, vorgefaßte Meinung, Stolz, Eitelkeit, Aerger, Verlust an Zeit und Kosten einer gütlichen Versöhnung hindernd in den Weg. Nur die Intercession eines Dritten kann die Gemüther besänftigen, entstandene Mißverständnisse beseitigen, und Irrthümer ausgleichen. Wie oft bedauert nach g'endetem Streit eine Partei, wenn ihr die Chancen des Processes Verdruß, Störung im häuslichen Leben und Gewerbe und andere Unannehmlichkeiten gebracht haben, daß sie nicht der warnenden Stimme des Freundes gefolgt sei. Die Vermittelung eines Dritten ist unbedingt nothwendig. Sind die Gerichte dazu vollkommen nicht geeignet, so ist es Pflicht des

Staates, durch die Gesetzgebung für Errichtung eines Vermittelungsamtes Sorge zu tragen.

Faßt man dies Alles zusammen, so wird die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in Sachsen gewiß von guten Folgen sein; denn wollte man auch annehmen, daß schon jetzt durch Vermittelung der Gerichte und Advocaten möglichst viel Prozesse verglichen würden — was jedoch nicht der Fall sein kann — so wird doch durch die mindere Kostspieligkeit der Verhandlungen vor den Schiedsmännern sich dieses Institut, wenn auch nicht nothwendig, doch gewiß nützlich bewähren. Preußen gibt hiervon den besten Beweis.

Die Deputation kann daher nur der verehrten Kammer anrathen:

im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmannsinstituts betreffend, an die nächste Ständeversammlung zu bitten.

Die Deputation hat sich aller Vorschläge, wie dieses Institut in Sachsen zu organisiren sein möchte, enthalten, da man, wie auch in der Petition bemerkt worden ist, der Staatsregierung in der Initiative der Gesetzgebung nicht vorgreifen wollte. Sie hat auch das Bild von der preussischen Gesetzgebung nur in der Absicht gegeben, um über die Umrisse der künftigen Einrichtungen wenigstens einige Mittheilung der Kammer zu geben. Sie enthielt sich daher, über die Eintheilung der Bezirke, Wählbarkeit, Eigenschaften, Competenz und Amtsgewalt der Friedensrichter, über die Frage, ob dem Friedensrichter ein juristisch befähigter Protokollant beizugeben ist, ob er kostenfrei zu expediren hat, oder ob jeder Kläger gezwungen ist, sich an den Friedensrichter zu wenden, jeden Urtheils, und gibt diese Fragen, deren leicht noch viele angereicht werden könnten, der Entscheidung des künftigen Gesetzgebers anheim, ist aber der Ansicht, daß die hauptsächlichste und alleinige Garantie der Friedensgerichte in der Persönlichkeit des Gewählten gefunden wird, daß der Gewählte der Mann allgemeinen Vertrauens sein muß, Sachsen aber eine Menge Männer in allen Theilen des Landes besitzt, die sich dieser Eigenschaften erfreuen.

(Während der Verlesung des Berichts tritt Staatsminister v. Zeschau ein.)

Referent Abg. Zischucke: Ich habe diesem Berichte nur noch zwei Worte hinzuzufügen. Es hat sich die Deputation, wie sie auch bemerkt hat, mit Bedacht näherer Vorschläge über die Einrichtung des Instituts enthalten, um der künftigen Gesetzgebung nicht vorzugreifen und der Regierung die Initiative zu lassen. Ich habe das besonders zu bemerken, damit nicht etwa ein Mißverständnis entstehe, indem z. B. die erwähnte Zuziehung eines Protokollanten eine Einrichtung sein würde, die man in Preußen nicht hat.

Präsident D. Haase: Es haben sich mehre Sprecher angemeldet, nämlich v. Zeschau, Braun, D. Geißler, Claus, Hensel, Oberländer, Secretair Rothe, Schumann, Klinger, Wehle, Sachse, Brockhaus.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium bedauert, daß die Deputation gerade bei diesem so wichtigen und interessanten Gegenstande nicht von dem Verfahren, welches §. 125 der Verfassungsurkunde andeutet, Gebrauch gemacht